

03.11.95

Antrag

**der Länder Hamburg,
Hessen, Niedersachsen,
Saarland, Sachsen-Anhalt
und Schleswig-Holstein**

**Entschlieung des Bundesrates zur Neuregelung des Staats-
angehrigkeitsrechts**

DER INNENMINISTER
DES LANDES
SCHLESWIG-HOLSTEIN

Kiel, den 2. November 1995

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. Edmund Stoiber

Sehr geehrter Herr Präsident,

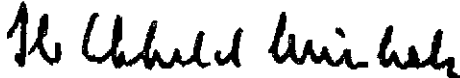
die Landesregierungen von Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein haben beschlossen, dem Bundesrat die in der Anlage beigefgte

Entschlieung des Bundesrates zur Neuregelung des
Staatsangehrigkeitsrechts

mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag gem Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes zu beschlieen.

Ich bitte Sie, den Entschlieungsantrag gem § 36 Absatz 2 der Geschftsordnung des Bundesrates zur sofortigen Sachentscheidung auf die Tagesordnung der 691. Sitzung am 24. November 1995 zu setzen.

Mit freundlichen Gren


Dr. Ekkehard Wienholtz

Entschließung des Bundesrates zur Neuregelung des Staatsangehörigkeitsrechts

1. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung und die sie tragenden Koalitionsparteien auf, endlich ihre wiederholten Zusagen zur Vorlage einer umfassenden Staatsangehörigkeitsnovelle einzulösen.

Er hält es für unververtretbar, daß die grundlegende Neuregelung des Staatsangehörigkeitsrechts, deren Notwendigkeit unbestritten ist, seit Jahren verschleppt wird.

2. Die unterschiedlichen Standpunkte zur künftigen staatsangehörigkeitsrechtlichen Behandlung der auf Dauer hier lebenden, derzeit nichtdeutschen Wohnbevölkerung sind hinreichend bekannt. Sie müssen in einer offenen politischen Diskussion ausgetragen und einer politischen Entscheidung zugeführt werden.
Die der Bedeutung dieser zentralen Frage angemessenen Gremien hierfür sind der Deutsche Bundestag und der Bundesrat.

3. Die Auseinandersetzungen um die zentralen politischen Fragen dürfen den Blick nicht davor verstellen, daß weite Bereiche der erforderlichen Novellierung völlig unstrittig sind. Dies gilt beispielsweise für die Notwendigkeit, die derzeit in zahlreichen höchst unterschiedlichen Rechtsquellen zersplitterte Materie zusammenzufassen und die Verwaltungsverfahren - unter Berücksichtigung des Datenschutzes - weitgehend zu vereinfachen oder ganz entbehrlich zu machen. Dazu gehört vor allem die Abschaffung der sowohl aus der Sicht der Betroffenen als auch der der Behörden überflüssigen Einbürgerungsverfahren von Vertriebenen und Spätaussiedlern; statt dessen muß dieser Personenkreis mit der Aufnahme in Deutschland die deutsche Staatsangehörigkeit kraft Gesetzes erwerben.

4. Der Bundesrat erneuert sein wiederholtes Angebot an die Bundesregierung, die Novelle konstruktiv zu begleiten, um zu Lösungen zu gelangen, die - angesichts der Bedeutung des Vorhabens - von einem möglichst großen Anteil unserer Bevölkerung getragen werden können. Dies setzt allerdings voraus, daß die Bundesregierung endlich ihrer Aufgabe zur Vorlage eines umfassenden Gesetzentwurfs nachkommt.

5. Zum Schwerpunkt der Novelle, der Festlegung, wer künftig zum deutschen Staatsvolk gehören und damit in Form von Abstimmungen und Wahlen die Ausübung der Staatsgewalt legitimieren soll, wird der Bundesrat weiter für seine Überzeugung streiten, daß im Interesse einer möglichst breiten Basis der Volkssouveränität eine weitgehende Kongruenz zwischen Wohnbevölkerung und Staatsvolk angestrebt werden muß.

Dies setzt eine volle staatsangehörigkeitsrechtliche Integration des auf Dauer in der Bundesrepublik lebenden ausländischen Bevölkerungsteils voraus. Die Pläne der Bundesregierung zur Einführung einer deutschen „Kinderstaatszugehörigkeit“, die erklärtermaßen keine Staatsangehörigkeit sein soll, werden daher abgelehnt. Sie entsprechen weder den Bedürfnissen der betroffenen Menschen, noch dienen sie dem staatlichen Interesse an einer vollständigen, d. h. auch staatsangehörigkeitsrechtlichen Integration eines beträchtlichen Anteils unserer Bevölkerung.

Eine weitgehende Einbeziehung der nichtdeutschen Wohnbevölkerung in das deutsche Staatsvolk wird nur gelingen, wenn das System der antragsgebundenen Individualeinbürgerung um neue gesetzliche Erwerbstatbestände erweitert wird. Das traditionelle Abstammungsprinzip muß daher für die hier geborenen Ausländerinnen und Ausländer, von denen zumindest ein Elternteil bereits in Deutschland geboren ist, um das Territorialprinzip ergänzt werden; den Betroffenen bzw. ihren Eltern ist allerdings ein Ausschlagungsrecht einzuräumen.

Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit muß zumindest für die auf Dauer eingewanderte ausländische Bevölkerung, für die gesetzliche Erwerbstatbestände oder Einbürgerungsansprüche geschaffen werden, unabhängig vom Innehaben einer weiteren Staatsangehörigkeit sein.

Für die auf Dauer im Ausland lebenden Deutschen müssen spiegelbildliche Lösungen in der Weise geschaffen werden, daß im Ausland geborene Kinder, deren Eltern im Ausland leben und dort geboren sind, die deutsche Staatsangehörigkeit nicht mehr auf Grund des Abstammungsprinzips erwerben, sofern dem die Eltern nicht im Wege einer Registrierung widersprechen.

6. Im einzelnen legt der Bundesrat für den Schwerpunkt der Staatsangehörigkeitsnovelle folgende Regelungsvorschläge vor:

6.1 Territorialprinzip - ius soli

Das im Grundsatz weitergeltende Abstammungsprinzip (siehe dazu nachfolgend 6.2) wird für folgende Geburten im Inland um das Territorialprinzip ergänzt:

- Zumindest ein Elternteil ist bereits in Deutschland geboren und
- verfügt im Zeitpunkt der Geburt des Kindes zumindest über eine Aufenthaltserlaubnis.

Der kraft Gesetzes mit der Geburt eintretende Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit ist unabhängig davon, ob das Kind mit seiner Geburt eine weitere Staatsangehörigkeit erwirbt; in diesem Fall besteht innerhalb eines Jahres nach der Geburt ein Recht der Sorgeberechtigten, den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit mit Rückwirkung auszuschlagen.

6.2 Begrenzung des Abstammungsprinzips

Von der Geltung des Abstammungsprinzips werden folgende Geburten im Ausland ausgenommen:

- Der zur Vermittlung der deutschen Staatsangehörigkeit in Betracht kommende deutsche Elternteil ist bereits im Ausland geboren und
- hat im Zeitpunkt der Geburt des Kindes seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland; sind beide Elternteile Deutsche, müssen beide die Voraussetzungen erfüllen.

Bei derartigen Auslandsgeburten deutscher Eltern oder eines deutschen Elternteils wird die deutsche Staatsangehörigkeit nicht mit der Geburt erworben, es sei denn,

- das Kind würde ansonsten staatenlos oder
- der deutsche Elternteil hat die bevorstehende Auslandsgeburt bei der deutschen Auslandsvertretung registrieren lassen; die Registrierung kann innerhalb eines Jahres nach der Geburt nachgeholt werden.

6.3 Staatsangehörigkeitserwerb durch Spätaussiedler

Spätaussiedler und ihre Angehörigen im Sinne des § 4 Abs. 3 BVFG erwerben mit der Aufnahme in Deutschland kraft Gesetzes die deutsche Staatsangehörigkeit. Der Status des Deutschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit wird aufgegeben.

745/95

Die Rechtsstellung der bereits im Inland befindlichen Deutschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit wird kraft Gesetzes in die deutsche Staatsangehörigkeit übergeleitet.

6.4 Einbürgerungsansprüche

Die Gewährung von Einbürgerungsansprüchen wird nicht vom Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit der Einbürgerungsbewerber und -bewerberinnen abhängig gemacht. Die Anspruchsvoraussetzungen werden im Interesse der Betroffenen und eines ökonomischen Verwaltungsvollzugs so einfach wie möglich gestaltet.

6.4.1 Grundtatbestand

Ein Rechtsanspruch auf Einbürgerung besteht unter folgenden Voraussetzungen:

- achtjähriger rechtmäßiger Inlandsaufenthalt,
- Aufenthaltserlaubnis,
- Unterhaltsfähigkeit; unschädlich ist eine nicht zu vertretende Inanspruchnahme von Sozial- oder Arbeitslosenhilfe,
- nicht wegen einer Straftat verurteilt, Ausnahmen wie § 88 AuslG.

Die Einbürgerung kann versagt werden, wenn ein Ausweisungsgrund nach § 46 Nr. 1 AuslG vorliegt (Sicherheitsklausel).

6.4.2 Sondertatbestände

Unter erleichterten Bedingungen sind Ehegatten Deutscher sowie die in Deutschland aufgewachsenen nichtdeutschen Minderjährigen einzubürgern. Abweichend vom Grundtatbestand genügt bei Ehegatten Deutscher

- ein dreijähriger rechtmäßiger Inlandsaufenthalt, wenn
- die eheliche Lebensgemeinschaft seit mindestens zwei Jahren besteht.

Die Anforderungen an die Unterhaltsfähigkeit, die Straffreiheit, sowie die Sicherheitsklausel gelten auch hier.

Minderjährige Ausländer, von denen wenigstens ein Elternteil zumindest über eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis verfügt, werden eingebürgert, wenn sie

- seit fünf Jahren mit zumindest diesem Elternteil in familiärer Gemeinschaft in Deutschland leben und

- nicht wegen einer Straftat verurteilt sind; Ausnahmen ergeben sich aus § 88 AuslG.

6.5 **Ermessenseinbürgerungen**

Für eine Ermessenseinbürgerung sind folgende Tatbestandsvoraussetzungen zu normieren:

- fünfjähriger rechtmäßiger Inlandsaufenthalt,
- Aufenthaltserlaubnis,
- Unterhaltsfähigkeit ohne Inanspruchnahme von Sozial- und Arbeitslosenhilfe,
- nicht wegen einer Straftat verurteilt, Ausnahmen wie § 88 AuslG.

Von den Anforderungen nach den ersten drei Spiegelstrichen kann zur Vermeidung einer besonderen Härte oder aus Gründen des öffentlichen Interesses abgesehen werden.

Der Gesichtspunkt der Vermeidung von Mehrstaatigkeit wird im Rahmen der Ermessensbetätigung beachtet.

6.6 **Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit**

Der Antragserwerb einer fremden Staatsangehörigkeit führt nicht zum Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit.

6.7 **Verfahren**

Die Verfahren in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten sind im Interesse der Betroffenen und der Verwaltung unter Beschränkung auf das zur Aufgabenerfüllung Erforderliche zu verrechtlichen; den Anforderungen des Datenschutzes ist dabei umfassend Rechnung zu tragen. Die Einheitlichkeit des Verwaltungsvollzugs wird durch allgemeine Verwaltungsvorschriften nach Art. 84 Abs. 2 GG sichergestellt; ein Zustimmungsvorbehalt des Bundesministeriums des Innern kommt nur bei Abweichungen von den Tatbestandsvoraussetzungen der Ermessenseinbürgerung in Betracht.

24.11.95

Beschluß
des Bundesrates

Entschlieung des Bundesrates zur Neuregelung des Staatsangehrigkeitsrechts

Der Bundesrat hat in seiner 691. Sitzung am 24. November 1995 beschlossen, die beigefgte Entschlieung zu fassen.

Anlage

Entschlieung des Bundesrates zur Neuregelung des Staatsangehrigkeitsrechts

1. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung und die sie tragenden Koalitionsparteien auf, endlich ihre wiederholten Zusagen zur Vorlage einer umfassenden Staatsangehrigkeitsnovelle einzulsen.

Er hlt es fr unvertretbar, da die grundlegende Neuregelung des Staatsangehrigkeitsrechts, deren Notwendigkeit unbestritten ist, seit Jahren verschleppt wird.

2. Die unterschiedlichen Standpunkte zur knftigen staatsangehrigkeitsrechtlichen Behandlung der auf Dauer hier lebenden, derzeit nichtdeutschen Wohnbevlkerung sind hinreichend bekannt. Sie mssen in einer offenen politischen Diskussion ausgetragen und einer politischen Entscheidung zugefhrt werden.

Die der Bedeutung dieser zentralen Frage angemessenen Gremien hierfr sind der Deutsche Bundestag und der Bundesrat.

3. Die Auseinandersetzungen um die zentralen politischen Fragen drfen den Blick nicht davor verstellen, da weite Bereiche der erforderlichen Novellierung vllig unstreitig sind. Dies gilt beispielsweise fr die Notwendigkeit, die derzeit in zahlreichen hchst unterschiedlichen Rechtsquellen zersplitterte Materie zusammenzufassen und die Verwaltungsverfahren - unter Bercksichtigung des Datenschutzes - weitgehend zu vereinfachen oder ganz entbehrlich zu machen. Dazu gehrt vor allem die Abschaffung der sowohl aus der Sicht der Betroffenen als auch der der Behrden berflssigen Einbrgerungsverfahren von Vertriebenen und Sptaussiedlern; statt dessen mu dieser Personenkreis mit der Aufnahme in Deutschland die deutsche Staatsangehrigkeit kraft Gesetzes erwerben.

4. Der Bundesrat erneuert sein wiederholtes Angebot an die Bundesregierung, die Novelle konstruktiv zu begleiten, um zu Lösungen zu gelangen, die - angesichts der Bedeutung des Vorhabens - von einem möglichst großen Anteil unserer Bevölkerung getragen werden können. Dies setzt allerdings voraus, daß die Bundesregierung endlich ihrer Aufgabe zur Vorlage eines umfassenden Gesetzentwurfs nachkommt.
5. Zum Schwerpunkt der Novelle, der Festlegung, wer künftig zum deutschen Staatsvolk gehören und damit in Form von Abstimmungen und Wahlen die Ausübung der Staatsgewalt legitimieren soll, wird der Bundesrat weiter für seine Überzeugung streiten, daß im Interesse einer möglichst breiten Basis der Volkssouveränität eine weitgehende Kongruenz zwischen Wohnbevölkerung und Staatsvolk angestrebt werden muß.

Dies setzt eine volle staatsangehörigkeitsrechtliche Integration des auf Dauer in der Bundesrepublik lebenden ausländischen Bevölkerungsteils voraus. Die Pläne der Bundesregierung zur Einführung einer deutschen "Kinderstaatszugehörigkeit", die erklärtermaßen keine Staatsangehörigkeit sein soll, werden daher abgelehnt. Sie entsprechen weder den Bedürfnissen der betroffenen Menschen, noch dienen sie dem staatlichen Interesse an einer vollständigen, d.h. auch staatsangehörigkeitsrechtlichen Integration eines beträchtlichen Anteils unserer Bevölkerung.

Eine weitgehende Einbeziehung der nichtdeutschen Wohnbevölkerung in das deutsche Staatsvolk wird nur gelingen, wenn das System der antragsgebundenen Individualeinbürgerung um neue gesetzliche Erwerbsstatbestände erweitert wird. Das traditionelle Abstammungsprinzip muß daher für die hier geborenen Ausländerinnen und Ausländer, von denen zumindest ein Elternteil bereits in Deutschland geboren ist, um das Territorialprinzip ergänzt werden; den Betroffenen bzw. ihren Eltern ist allerdings ein Ausschlagungsrecht einzuräumen.

Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit muß zumindest für die auf Dauer eingewanderte ausländische Bevölkerung, für die gesetzliche Erwerbsstatbestände oder Einbürgerungsansprüche geschaffen werden, unabhängig vom Innehaben einer weiteren Staatsangehörigkeit sein.

Für die auf Dauer im Ausland lebenden Deutschen müssen spiegelbildliche Lösungen in der Weise geschaffen werden, daß im Ausland geborene Kinder, deren Eltern im Ausland leben und dort geboren sind, die deutsche Staatsangehörigkeit nicht mehr auf Grund des Abstammungsprinzips erwerben, sofern dem die Eltern nicht im Wege einer Registrierung widersprechen.

6. Im einzelnen legt der Bundesrat für den Schwerpunkt der Staatsangehörigkeitsnovelle folgende Regelungsvorschläge vor:

6.1 Territorialprinzip - ius soli

Das im Grundsatz weitergeltende Abstammungsprinzip (siehe dazu nachfolgend 6.2) wird für folgende Geburten im Inland um das Territorialprinzip ergänzt:

- zumindest ein Elternteil ist bereits in Deutschland geboren und
- verfügt im Zeitpunkt der Geburt des Kindes zumindest über eine Aufenthaltserlaubnis.

Der kraft Gesetzes mit der Geburt eintretende Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit ist unabhängig davon, ob das Kind mit seiner Geburt eine weitere Staatsangehörigkeit erwirbt; in diesem Fall besteht innerhalb eines Jahres nach der Geburt ein Recht der Sorgeberechtigten, den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit mit Rückwirkung auszuschlagen.

6.2 Begrenzung des Abstammungsprinzips

Von der Geltung des Abstammungsprinzips werden folgende Geburten im Ausland ausgenommen:

- Der zur Vermittlung der deutschen Staatsangehörigkeit in Betracht kommende deutsche Elternteil ist bereits im Ausland geboren und
- hat im Zeitpunkt der Geburt des Kindes seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland; sind beide Elternteile Deutsche, müssen beide die Voraussetzungen erfüllen.

Bei derartigen Auslandsgeburten deutscher Eltern oder eines deutschen Elternteils wird die deutsche Staatsangehörigkeit nicht mit der Geburt erworben, es sei denn,

- das Kind würde ansonsten staatenlos oder
- der deutsche Elternteil hat die bevorstehende Auslandsgeburt bei der deutschen Auslandsvertretung registrieren lassen; die Registrierung kann innerhalb eines Jahres nach der Geburt nachgeholt werden.

6.3 Staatsangehörigkeitserwerb durch Spätaussiedler

Spätaussiedler und ihre Angehörigen im Sinne des § 4 Abs. 3 BVFG erwerben mit der Aufnahme in Deutschland kraft Gesetzes die deutsche Staatsangehörigkeit. Der Status des Deutschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit wird aufgegeben.

Die Rechtsstellung der bereits im Inland befindlichen Deutschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit wird kraft Gesetzes in die deutsche Staatsangehörigkeit übergeleitet.

6.4 Einbürgerungsansprüche

Die Gewährung von Einbürgerungsansprüchen wird nicht vom Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit der Einbürgerungsbewerber und -bewerberinnen abhängig gemacht. Die Anspruchsvoraussetzungen werden im Interesse der Betroffenen und eines ökonomischen Verwaltungsvollzugs so einfach wie möglich gestaltet.

6.4.1 Grundtatbestand

Ein Rechtsanspruch auf Einbürgerung besteht unter folgenden Voraussetzungen:

- achtjähriger rechtmäßiger Inlandsaufenthalt,
- Aufenthaltserlaubnis,
- Unterhaltsfähigkeit; unschädlich ist eine nicht zu vertretende Inanspruchnahme von Sozial- oder Arbeitslosenhilfe,
- nicht wegen einer Straftat verurteilt, Ausnahmen wie § 88 AuslG.

Die Einbürgerung kann versagt werden, wenn ein Ausweisungsgrund nach § 46 Nr. 1 AuslG vorliegt (Sicherheitsklausel).

6.4.2 Sondertatbestände

Unter erleichterten Bedingungen sind Ehegatten Deutscher sowie die in Deutschland aufgewachsenen nichtdeutschen Minderjährigen einzubürgern. Abweichend vom Grundtatbestand genügt bei Ehegatten Deutscher

- ein dreijähriger rechtmäßiger Inlandsaufenthalt, wenn
- die eheliche Lebensgemeinschaft seit mindestens zwei Jahren besteht.

Die Anforderungen an die Unterhaltsfähigkeit, die Straffreiheit, sowie die Sicherheitsklausel gelten auch hier.

Minderjährige Ausländer, von denen wenigstens ein Elternteil zumindest über eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis verfügt, werden eingebürgert, wenn sie

- seit fünf Jahren mit zumindest diesem Elternteil in familiärer Gemeinschaft in Deutschland leben und
- nicht wegen einer Straftat verurteilt sind; Ausnahmen ergeben sich aus § 88 AuslG.

6.5 Ermessenseinbürgerungen

Für eine Ermessenseinbürgerung sind folgende Tatbestandsvoraussetzungen zu normieren:

- fünfjähriger rechtmäßiger Inlandsaufenthalt,
- Aufenthaltserlaubnis,
- Unterhaltsfähigkeit ohne Inanspruchnahme von Sozial- und Arbeitslosenhilfe,
- nicht wegen einer Straftat verurteilt, Ausnahmen wie § 88 AuslG.

Von den Anforderungen nach den ersten drei Spiegelstrichen kann zur Vermeidung einer besonderen Härte oder aus Gründen des öffentlichen Interesses abgesehen werden.

Der Gesichtspunkt der Vermeidung von Mehrstaatigkeit wird im Rahmen der Ermessensbetätigung beachtet.

6.6 Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit

Der Antragserwerb einer fremden Staatsangehörigkeit führt nicht zum Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit.

6.7 Verfahren

Die Verfahren in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten sind im Interesse der Betroffenen und der Verwaltung unter Beschränkung auf das zur Aufgabenerfüllung Erforderliche zu verrechtlichen; den Anforderungen des Datenschutzes ist dabei umfassend Rechnung zu tragen. Die Einheitlichkeit des Verwaltungsvollzugs wird durch allgemeine Verwaltungsvorschriften nach Artikel 84 Abs. 2 GG sichergestellt; ein Zustimmungsvorbehalt des Bundesministeriums des Innern kommt nur bei Abweichungen von den Tatbestandsvoraussetzungen der Ermessenseinbürgerung in Betracht.